

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 250/92 DER KOMMISSION

vom 31. Januar 1992

zur Schätzung der Erzeugung für das Wirtschaftsjahr 1991/92 zur Feststellung der tatsächlichen Erzeugung im Wirtschaftsjahr 1990/91 und zur Festsetzung des Anpassungsbetrags der Beihilfe für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1724/91<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3a Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 41 der Verordnung (EWG) Nr. 2537/89 der Kommission vom 8. August 1989 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2692/91<sup>(4)</sup>, bestimmt die Bestandteile, die aufgrund der Regelung der garantierten Höchstmengen festzulegen sind. Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ist ein Schätzwert für die Sojabohnenerzeugung festzusetzen ; für das Wirtschaftsjahr 1990/91 ist die tatsächliche Erzeugung festzustellen, und für das Wirtschaftsjahr 1991/92 ist der Anpassungsbetrag der Beihilfe festzusetzen, der sich aus den vorliegenden Angaben ergibt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Sojabohnenerzeugung auf 1 547 000 Tonnen geschätzt, für die Gemeinschaft ohne das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

*Artikel 2*

Für das Wirtschaftsjahr 1990/91 wird die tatsächliche Sojabohnenerzeugung auf 2 139 000 Tonnen festgestellt, für die Gemeinschaft ohne das Gebiet der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

*Artikel 3*

Für das Wirtschaftsjahr 1991/92 wird die Beihilfe für Sojabohnen um folgende Beträge angepaßt :

- — 4,67 ECU/100 kg für Spanien,
- — 11,07 ECU/100 kg für die anderen Mitgliedstaaten.

*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. September 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 31. Januar 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 26. 6. 1991, S. 35.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 245 vom 22. 8. 1989, S. 8.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 255 vom 12. 9. 1991, S. 12.